

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 22
Thema: Inobhutnahme und Sorgerechtsentzug
Leitung: Ri'inAG Dr. Alexandra Altrogge, Hamburg
Anselm Bröbkamp, Kreisjugendamt Plön

Arbeitskreisergebnis

1. Die Inobhutnahme dient der Gefahrenabwehr – nämlich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei einer Gefahr für das Kindeswohl – nicht der Risikovorsorge. Der Begriff der konkreten Gefahr ist zwar wandelbar, jedoch muss der Versuchung widerstanden werden, mehrheitlich für gut befundene Erziehungsmodelle zum alleinigen Maßstab zu machen. Grund für eine Inobhutnahme bzw. einen Sorgerechtsentzug darf nicht sein, für das Kind eine bestmögliche Erziehung, ein bestmögliches Umfeld bzw. eine bestmögliche Lebenschance zu eröffnen. 23 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen, 1 Gegenstimme
2. Durch die Art der Inobhutnahme und das Verfahren nach einer Inobhutnahme müssen die bei dem Kind dadurch hervorgerufenen Belastungen möglichst gering gehalten werden. Dazu gehört ein für das Kind verständliches und transparentes Vorgehen. – einstimmig –
3. In jeder Verfahrenssituation sollte die Beratung und Unterstützung der Eltern durch alle Verfahrensbeteiligten gefördert werden. Die Verfahrensschritte sollten möglichst transparent sein. Die Elternarbeit ist nach erfolgter Inobhutnahme unverzüglich zu beginnen bzw. fortzuführen. – einstimmig –
4. Das Ziel der Rückführung des Kindes zu den Kindeselementern muss als führende Hypothese von allen Beteiligten im Blick gehalten werden. – einstimmig –
5. Das Jugendamt sollte von sich aus nach erfolgter Inobhutnahme umgehend die Frage des Umgangs klären. Hierbei sind die Beziehungen und Bindungen zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen zu beachten. – einstimmig –
6. Eine Inobhutnahme darf nicht automatisch zu einem Umgangausschluss des Kindes mit den Eltern führen. Soweit das Jugendamt zu dem Ergebnis kommt, dass Umgangskontakte aus Gründen des Kindeswohls nicht in Betracht kommen, soll es einen Umgangausschluss umgehend beim Familiengericht anregen. – einstimmig –
7. Die Pflegeeltern sollen umfassend über ihre Stellung und Aufgabe, eine mögliche Rückführung sowie einen möglichen Umgang zwischen Kind und Eltern informiert werden (bevor das Kind zu ihnen kommt) und entsprechend begleitet werden. – einstimmig –

8. Nach einer erfolgten Inobhutnahme gegen den Willen der Kindeseltern bedarf es einer schnellen Anzeige des Jugendamtes an das Familiengericht. Das Familiengericht hat unverzüglich eine Entscheidung zu treffen. – einstimmig –
9. Nach erfolgter Inobhutnahme sollte das Familiengericht offen für die Frage des Umgangs sein und gegebenenfalls von Amts wegen ein Umgangsverfahren einleiten. – einstimmig –
10. Im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens muss das Familiengericht einen schnellen Termin ansetzen. In der Regel ist mit Verfahrenseingang ein Termin zu bestimmen und ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Ein beschleunigtes Verfahren ist im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern. – einstimmig –
11. Soweit im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, sollte die Bestellung des Sachverständigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. – einstimmig –
12. Der Sachverständige kann bereits zu einem frühen ersten Termin geladen werden. – einstimmig –
13. Es ist vorstellbar, dass der Sachverständige nach abgeschlossener Begutachtung im Termin zunächst mündlich das Gutachten erstattet (eventuell verbunden mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme). 17 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen 2 Enthaltungen.
14. In geeigneten Fällen sollte die Möglichkeit bestehen, dass anstelle einer Inobhutnahme des Kindes beide Eltern und Kinder in einer Einrichtung gemeinsame Aufnahme finden können. Der Arbeitskreis schlägt vor, den Leistungskatalog des SGB VIII insoweit zu erweitern. – 25 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen –
15. Alle beteiligten Professionen müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendhilfe. Besorgniserregend findet der Arbeitskreis, dass alle beteiligten Professionen von Fällen berichten, die durch mangelnde personelle und sächliche Ausstattung beeinträchtigt werden. – einstimmig –